

# Allgemeine Vertrags- und Versicherungsbedingungen

Wohngebäudeversicherung
Wohnflächenmodell



## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vertra	gsbedingungen	3
Allgemeine Informati	onen nach § 1	4
Allge	meine Informationen nach § 1der Verordnung über Informationspflichten bei	
	Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	4
1.1.	Gesellschaftsangaben	4
1.2.	Hauptgeschäftstätigkeit	4
1.3.	Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen	4
1.4.	Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	4
1.5.	Versicherungsbeitrag	4
1.6.	Zusätzliche Kosten	4
1.7.	Angaben zur Beitragszahlung	5
1.8.	Zustandekommen des Vertrags	5
1.9.	Gültigkeitsdauer von Angeboten	6
1.10.	Laufzeit des Vertrags	6
1.11.	Beendigung des Vertrags	6
1.12.	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	7
1.13.	Vertragssprache	7
1.14.	Erklärungen	7
1.15.	Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden	7
1.16.	Widerrufsrecht	7
1.17.	Widerrufsfolgen	8
1.18.	Besondere Hinweise	8
Anzeigepflicht – Recl	ntliche Hinweise	9
Folge	n einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht - Gesonderte Belehrung no	ach
	§19 Abs. 5 VVG	9
1.19.	Welche vorvertragliche Anzeigepflichten bestehen?	9
1.20.	Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht	
	verletzt wird?	9
1.21.	Gefahrenerhöhung	10
1.22.	Allgemeiner Hinweis	10
	chweigepflichtentbindung	11
Einwi	lligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und	
	Schweigepflichtentbindungserklärung	11
1.23.	Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten	
	Gesundheitsdaten durch die Medien-Versicherung a. G	12
1.24.	Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB	
	geschützter Daten an Stellen außerhalb der Medien-Versicherung a. G	12
1.25.	Abfrage bei Auskunfteien	13



	1.20.	verwending von personenbezogenen Daten zur werblichen Natzung sow	/ie
		zur Markt- und Meinungs-forschung	14
	1.27.	Verbindliche Erklärung des Antragsstellers	14
Hinweise zun	n Dateno	austausch	15
	Daten	austausch	15
	1.28.	Hinweis- und Informationssystem	15
	1.29.	Datenaustausch mit Vorversicherern	15
	1.30.	Dienstleisterliste	15
Datenschutz.			16
	Hinwe	eise zum Datenschutz	16
	1.31.	Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung	16
	1.32.	Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder –nutzung	16
	1.33.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	17
	1.34.	Dauer der Datenspeicherung	20
	1.35.	Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte	20
	1.36.	Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte	20
	1.37.	Datensicherheit	
	1.38.	Automatisierte Einzelfallentscheidungen	22
	1.39.	Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU-	
		Ausland	22
Liste der Dien	stleister		23
	Dienst	tleisterliste	23
	1.40.	Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags	23
	1.41.	Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von	
		personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und	
		Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden	24
	1.42.	Hinweise	24
Satzung der N	ا-Medien	Versicherung a.G. Karlsruhe	25
Produktinforn	nationsb	olatt - PIB	26
II. Allgemeine	und be	sondere Versicherungsbedingungen sowie Sonderbedingungen	28



# I. Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand 22.6.2019

#### Wichtige Hinweise

Lesen Sie bitte die wichtigen nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen, bevor Sie den Antrag beantragen. Sie sind wichtiger Bestandteil dieses Antrags. Achten Sie bitte unbedingt auf die vollständige und richtige Beantwortung der Fragen im Antrag zu risikoerheblichen Umständen. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

#### Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich vor rechtsverbindlichem Absenden des Antrags die Allgemeinen Vertragsbedingungen mit obigem Inhalt erhalten und zur Kenntnis genommen habe. **Mit Abschluss des Versicherungsvertrags sind diese Vertragsbestandteile.** Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Besonderen und Sonderbedingungen sowie Klauseln haben Gültigkeit wie ausgewählt und dann dokumentiert.

#### Schlusserklärung des Versicherungsmaklers, falls über Makler abgeschlossen

Im Auftrag meines Mandanten beantrage ich stellvertretend die vorstehende Versicherung. Ich bestätige, dass mir die in der Empfangsbestätigung des Versicherungsnehmers genannten Unterlagen zur Verfügung standen und von mir ausgehändigt worden sind. Des Weiteren bestätige ich, dass mir ein Maklerauftrag vorliegt, der mich dazu legitimiert stellvertretend für den Versicherungsnehmer diese Willenserklärung abzugeben.



## Allgemeine Informationen nach § 1

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie, zur angebotenen Leistung, zu den Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, zum Widerrufsrecht und zum Datenaustausch.

#### 1.1. Gesellschaftsangaben

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899. Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe Registergericht Mannheim HRB 100003

- Anschrift
  - Borsigstraße 5
  - 76185 Karlsruhe
- Vorsitzender des Aufsichtsrates
  - Andreas Schwarz
- Vorstand
  - Jürgen Schellmann (Vorsitzender)
  - Christine Fricke

#### 1.2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Medien-Versicherung a.G. betreibt als Erstversicherer die Unfall- und Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachschadenversicherung inkl. Technische Versicherung, die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die Rechtsschutzversicherung.

#### 1.3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen sowie unsere Satzung.

#### 1.4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen.

#### 1.5. Versicherungsbeitrag

Der zu zahlende Beitrag ist abhängig vom Leistungsumfang und den Versicherungs-/Deckungssummen. Der Beitrag sowie eventuelle Ratenzuschläge und die Versicherungssteuer ergeben sich aus dem Antrag bzw. dem Angebot.

#### 1.6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir 5 Euro je Mahnung; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen.



Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

#### 1.7. Angaben zur Beitragszahlung

#### 1.7.1. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### 1.7.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung Folgebeitrag

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie, auf Ihre Kosten, in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

#### 1.7.3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Bei der Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform innerhalb der dort genannten Frist zahlen.

#### 1.8. Zustandekommen des Vertrags



Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorbehaltlich Ihres Widerrufrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Sie haben das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen in Textform zu widerrufen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen zum Widerrufsrecht.

#### 1.9. Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von sechs Wochen ab Erstellungsdatum.

#### 1.10. Laufzeit des Vertrags

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

#### 1.11. Beendigung des Vertrags

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,



- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

#### 1.12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist,
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

#### 1.13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

#### 1.14. Erklärungen

Änderung der Anschrift oder des Namens

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens (Firmierung) zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers:

Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein maschinell erzeugtes Dokument, das ohne Unterschrift gültig ist.

#### 1.15. Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden

Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zur vollsten Zufriedenheit unserer Kunden zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zur Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Ihre Vermittlerin bzw. Ihren Vermittler
- den Vorstand der Medien-Versicherung a.G.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 080632
 10006 Berlin

#### 1.16. Widerrufsrecht



Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe

Borsigstraße. 5 76185 Karlsruhe Fax: 0721 56900-16

E-Mail: <u>kontakt@mvk-versicherung.de</u>

#### 1.17. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat mal 1/360 des Jahresbeitrages. Die Erhebung behalten wir uns vor.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### 1.18. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.



### Anzeigepflicht - Rechtliche Hinweise

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

#### 1.19. Welche vorvertragliche Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

# 1.20. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1.20.1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorlieat.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 1.20.2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.



#### 1.20.3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 1.20.4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 1.21. Gefahrenerhöhung

Nach dem Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

#### 1.22. Allgemeiner Hinweis

Ihre Angaben als Versicherungsnehmer dienen bei Antragstellung und bei möglichen Gefahrerhöhungen der korrekten Einschätzung des Risikos seitens der Medien-Versicherung, der Annahme oder auch der Ablehnung. Die Medien-Versicherung wird bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Anzeigepflicht ein Risiko nicht annehmen, auch nicht zu geänderten Bedingungen. Auch im Falle einer erheblichen Gefahrerhöhung werden wir den Vertrag kündigen und keine erhöhte Prämie verlangen.



## Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die Medien-Versicherung a. G. daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en).

Als Unternehmen der Unfallversicherung benötigen wir ferner Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. den Inhalt des Versicherungsvertrags, an andere Stellen, z. B. Partner zur Schadenregulierung oder Assistancegesellschaften, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags bei uns unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein. Dies gilt nicht für die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die Medien-Versicherung a. G. selbst
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Medien-Versicherung a. G.
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Darüber hinaus betrifft die Erklärung die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Bei Bedarf werden wir darüber hinaus eine auf den Einzelfall bezogene Einwilligung bei Ihnen einholen, z. B. zur Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung oder zur Prüfung der Leistungspflicht.



# 1.23. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Medien-Versicherung a. G.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begrün-dung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

# 1.24. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Medien-Versicherung a. G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

#### 1.24.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste (Dienstleisterliste) über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.medienversicherunge/datenschutz eingesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung a. G. meine Gesundheitsdaten an die in der oben er-wähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Medien-Versicherung dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Medien-Versicherung a. G. und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

#### 1.24.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.



Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung a. G. meine Gesundheitsdaten und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

# 1.24.3. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung a. G. meine Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antrag-stellung zu den oben genannten Zwecken speichert.

#### 1.25. Abfrage bei Auskunfteien

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, die Prüfung der Leistungspflicht und die Vertragsverwaltung können auch Daten zur Bonität oder aus Scoringverfahren erforderlich sein. Die Medien-Versicherung a. G. benötigt hierzu Ihre Einwilligung- und Schweigepflichtentbindung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftei (z. B. Bügel, Infoscore, Creditreform) einholt und nutzt.

Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der informa HIS GmbH oder ggf. weiteren vergleichbaren Unternehmen eine in einem Scorwert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematischstatistischer Verfahren (beruhend auf Erfahrungswerten) erzeugt wird, eingeholt und



genutzt wird. Insoweit entbinde ich die für die Medien-versicherung a. G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

# 1.26. Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungs-forschung

Die nachfolgende Erklärung zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung gilt für die in der Medien-Versicherung a.G. gespeicherten Daten. Eine Streichung der Erklärung bzw. der jederzeit formlos mögliche Widerruf hat weder Einfluss auf den Abschluss noch auf den Bestand Ihrer Versicherungen. Sie können den Widerruf z. B. schriftlich an Medien-Versicherung a. G., Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe oder per E-Mail an kontakt@medienversicherung.de richten.

Eine Liste der Unternehmen unserer Gruppe und unserer Kooperationspartner können Sie im Internet unter www.medienversicherung.de/datenschutz abrufen.

Ich stimme der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten zur Werbung per Briefpost für Versicherungsprodukte der Medien-Versicherung a. G. und für andere Produkte und deren Kooperations-partner sowie der Markt- und Meinungsforschung zu.

#### 1.27. Verbindliche Erklärung des Antragsstellers

Bevor Sie das Antragsformular rechtsverbindlich absenden, lesen Sie sich bitte die "Allgemeinen Informationen", die "Anzeigepflicht und Rechtlichen Hinweise", die "Informationen zum Datenaustausch" und die "Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung". Mit dem rechtsverbindlichem Absenden des Antragsformulars erteilen Sie Ihre Zustimmung zu allen vorstehend gesondert hervorgehobenen datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen. Sämtliche Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit dem rechtsverbindlichem Absenden machen Sie diese Erklärungen zum Inhalt Ihres Antrags.



#### Hinweise zum Datenaustausch

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Datenschutzhinweise für Versicherungsnehmer.

#### 1.28. Hinweis- und Informationssystem

Die informa HIS GmbH (Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten wir in das HIS melden und deren Daten infolge dessen dort gespeichert werden, werden von uns darüber informiert. Sie haben das Recht, von der informa HIS GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und mit welchen Daten Sie im HIS gespeichert sind.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie auf der Internetseite der informa IRFP GmbH unter www.informa-his.de.

#### 1.29. Datenaustausch mit Vorversicherern

In bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

#### 1.30. Dienstleisterliste

Bitte beachten Sie die beigefügte Dienstleisterliste.



#### **Datenschutz**

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei und nehmen unsere Aufgabe sehr ernst, die Vertraulichkeit Ihrer Daten unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes sicherzustellen. Hierbei treffen wir auch die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen und sorgen für angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten vor dem Zugriff unberechtigter Personen, Manipulation, Verlust oder Zerstörung zu schützen.

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie etwaige andere betroffene Personen durch die Medien-Versicherung a. G. und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehende Rechte.

#### 1.31. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO sowie des BDSG ist die

Medien-Versicherung a. G. Karlsruhe

Vorstand: Jürgen Schellmann (Vorsitzender), Christine Fricke

Borsigstraße 5

76185 Karlsruhe

Sofern Sie der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten durch uns nach Maßgabe dieser Datenschutzbestimmungen insgesamt oder für einzelne Maßnahmen widersprechen wollen, richten Sie bitte Ihren Widerspruch an oben genannte verantwortliche Stelle. Sie können diese Datenschutzerklärung jederzeit speichern und ausdrucken.

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter oben genannter Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail an da-tenschutz@medienversicherung.de.

#### 1.32. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder –nutzung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Die Verarbeitung betrifft den Betrieb von Versicherungsgeschäften; Vertrieb, Verkauf, Verwaltung oder Ab-wicklung von Versicherungsverträgen im Rahmen von Kompositund Rechtsschutzversicherungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen der Verbund-partner. Des Weiteren die Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhütung, Verhinderung von Missbrauch.



Durchführung der Speicherung und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Ein-schätzung des zu versichernden Risikos und Abschluss des Vertrags. Kommt der Versicherungsvertrag zu-stande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um die Höhe des Schaden zu ermitteln.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Versicherungstarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vor-gaben.

Wir nutzen die Daten der bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Ergänzungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art 6 Abs. 1 b DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und Produkte unserer
- Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Er-kennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO.

Wir informieren Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen.

#### 1.33. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### 1.33.1. Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür er-



forderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungs-vertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

#### 1.33.2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung, jeder Vertrags-änderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schaden-abwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 1.33.3. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsbenötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Wir übermitteln diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

#### 1.33.4. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Service anbieten zu können, arbeiten wir in einer Unternehmensgruppe zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Daten-verarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten können in einer zentralen Datensammlung geführt werden. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden.

Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen



Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften der DS-GVO zu beachten sind.

#### 1.33.5. Externe Dienstleister

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten beauftragen wir zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der beiliegenden Dienstleisterliste entnehmen.

#### 1.33.6. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs- Unternehmen, beim Verband der Schadenversicherer sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Beispiele:

#### Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

#### <u>Unfallversicherer</u>

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,

Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

#### 1.33.7. Bonitätsauskunft und Adressvalidierung

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z. B. Creditreform AG, CRIF Bürgel GmbH, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Wir übermitteln Ihre Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung (Name, Adresse, und ggf. Geburtsdatum), dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von An-



schriftendaten an die infoscore Consumer DATA GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend ICD). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unter-nehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung finden Sie etc. in der Anlage oder unter https://finance.arvato.com/icdinfoblatt.

Darüber hinaus prüfen wir gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen Informationen zu Ihren Adressdaten (ggf. Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Ihre Bonität. Hierfür arbeiten wir mit der Regis24 GmbH, Wallstr. 58, 10179 Berlin zusammen, von der wir Daten zu diesen Zwecken beziehen bzw. an diese übermitteln. Die Informationen gem. Art. 14 DS-GVO zu der bei der Regis24 GmbH stattfindenden Datenverarbeitung erhalten Sie unter www.regis24.de/informationen.

#### 1.33.8. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

#### 1.34. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben benannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit (gesetzliche Aufbewahrungspflichten) aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

#### 1.35. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Nach den anwendbaren Gesetzen haben Sie verschiedene Rechte bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten. Möchten Sie diese Rechte geltend machen, so richten Sie Ihre Anfrage bitte per E-Mail oder per Post unter eindeutiger Identifizierung Ihrer Person an die genannte Adresse der verantwortlichen Stelle.

#### 1.36. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.

#### 1.36.1. Betroffenenrechte

Sie haben jederzeit das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben Sie als Betroffener ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein



Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Her-ausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### 1.36.2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

#### 1.36.3. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

#### 1.36.4. Beschwerderecht

Wir werden uns stets sorgfältig und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unseren Leistungen zufrieden sein, so möchten wir Sie bitten, sich an uns oder Ihren Vermittler zu wenden. Wir sind dann gerne zur Stellungnahme bereit.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-

Württemberg Königstraße 10a 70173 Stuttgart

Tel.: 0711 61 55 41 – 0
Fax: 0711 61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

#### 1.37. Datensicherheit

Wir sorgen für die Sicherheit Ihrer Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und technischen Möglichkeiten mit großer Sorgfalt. Ihre persönlichen Daten werden bei uns verschlüsselt übertragen. Dies gilt generell für die Kommunikation. Wir nutzen das Codierungssystems SSL (Secure Socket Layer), weisen jedoch darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Im E-Mail Verkehr setzt dies voraus, dass Ihr Provider eine Verschlüsselung der Datenkommunikation aktiviert hat. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Zur Sicherung Ihrer Daten unterhalten wir technische- und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die wir immer wieder dem Stand der Technik anpassen. Wir gewährleisten außerdem nicht, dass unser Angebot zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht; Störungen, Unterbrechungen oder Ausfälle können nicht ausgeschlossen werden. Die von uns verwendeten Server werden regelmäßig sorgfältig gesichert.



#### 1.38. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Eine automatisierte Entscheidungsfindung auf der Grundlage der erhobenen personenbezogenen Daten findet nicht statt.

### 1.39. Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU-Ausland

Grundsätzlich verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten nur innerhalb unserer Unternehmensgruppe.

Wenn und soweit wir Dritte im Rahmen der Erfüllung von Verträgen einschalten, erhalten diese personen-bezogene Daten nur in dem Umfang, in welchem die Übermittlung für die entsprechende Leistung erforderlich ist. Für den Fall, dass wir bestimmte Teile der Datenverarbeitung auslagern ("Auftragsverarbeitung"), verpflichten wir Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, personenbezogene Daten nur im Einklang mit den An-forderungen der Datenschutzgesetze zu verwenden und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Eine Datenübertragung an Stellen oder Personen außerhalb der EU außerhalb der in dieser Erklärung genannten Fälle findet nicht statt und ist nicht geplant.

#### <u>Datenschutzbeauftragter</u>

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse

Medien-Versicherung a.G. Datenschutzbeauftragter Borsigstraße 5 76185 Karlsruhe

E-Mail: datenschutz@mvk-versicherung.de



### Liste der Dienstleister

Gesellschaften der Unternehmensgruppe, die Ihre Stammdaten in gemeinsamen Datenbanken verarbeiten und gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen

- Medien-Versicherung a. G. Karlsruhe
- BK Versicherungs-Vermittlung GmbH, Karlsruhe

# 1.40. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung	
Unternehmensgruppe	<ul> <li>Medien-Versicherung a. G.</li> </ul>	Bereitstellung der technischen Infrastruktur und Übernahme der Risikoprüfung, Antrags-, Ver- trags- und Leistungsbearbeitung sowie zentra- ler Funktionen, insbesondere Datenverarbei- tung, Inkasso, interne Revision, Rechtsabtei- lung, Vertrieb und Datenschutz	
	<ul> <li>Creditreform AG, Arvato InFo- Score</li> </ul>	Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)	
	<ul> <li>Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV</li> </ul>	Bildung von Markt- und Kalkulationsstatistiken	



# 1.41. Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
Unternehmensgruppe	<ul> <li>Adressermittlung</li> </ul>	Adressverifikation
	Assisteure	Assistance-Leistungen
	<ul> <li>Ärzte, Gutachter und Sachver- ständige</li> </ul>	Prüfung eingereichter Schadenbelege, Erstellung von Gutachten (medizinisch und technisch), Beratungsleistung zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten
	<ul> <li>Entsorger</li> </ul>	Dokumentenvernichtung
	Facility Management	Gebäudereinigung
	<ul> <li>Handwerker, Reparaturdienst- leister</li> </ul>	Reparaturdienstleistung
	<ul> <li>Inkassounternehmen</li> </ul>	Forderungsanzeige
	IT- und TK-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
	<ul> <li>Lettershops, Druckereien</li> </ul>	Portooptimierung, Druck und Versand perso- nalisierter Postsendungen
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
	<ul> <li>Rechtsanwälte</li> </ul>	Beratung, Prozessführung, Forderungseinzug
	Rechtschutzversicherer	Ausgegliederte Schadenbearbeitung
	Rückversicherer	Rückversicherungsgeschäft
	<ul> <li>Übersetzer</li> </ul>	Übersetzung
	<ul> <li>Wirtschaftsprüfer</li> </ul>	Buchführung, Revision

#### 1.42. Hinweise

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sehen neben dem Auskunftsrecht der betroffenen Person gegebenenfalls auch Ansprüche auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperren) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format vor. Sie sind nach der DS-GVO und dem BDSG berechtigt, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu widersprechen. Dies gilt auch, wenn Ihre der Datenübermittlung an Dienstleister entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen



überwiegen. Ergänzende Informationen zum Datenschutz und zum Beitritt der Unternehmen der Medien-Versicherung a. G. erhalten Sie unter http://www.mvk-versicherung.de/datenschutz. Dort finden Sie immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.



### Satzung der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe

vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899

Stand 09/2016

#### A. Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

#### § 1 Name, Sitz

Die MEDIEN-VERSICHERUNG a.G. KARLSRUHE vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899, ist unter dem Namen Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker gegründet worden und führte von 1942 bis 1985 den Namen Buchgewerbe-Feuerversicherung a.G. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Ihr Sitz ist Karlsruhe.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland

- der Betrieb der Unfall- und Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Sachschadenversicherung, der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und der Rechtsschutzversicherung in der Erstversicherung
- die Vermittlung von Versicherungen,
- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Errichtung.

Rückversicherung wird nicht betrieben.

#### § 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein veröffentlicht alle Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### B. Mitgliedschaft

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer mit der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899, einen Versicherungsvertrag abschließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag. Mit dem Ablauf des Versicherungsverhältnisses endet die Mitaliedschaft.

Neben sonstigen natürlichen und juristischen Personen können die Mitgliedschaft insbesondere erlangen:

- 1. Druckereien, Buchbindereien, Papierverarbeitungsbetriebe, Kartonagenfabriken, sonstige grafische Betriebe und Fachgeschäfte,
- 2. Schrifthersteller, Reproduktionsanstalten und Zulieferfirmen,
- 3. Zeitungs-, Zeitschriften- und Buch-Verlage, alle sonstigen buchhändlerischen Betriebe und Videotheken,
- 4. Studios, Sender und sonstige Betriebe im Bereich Neue Medien, Der Verein kann im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden. Der Umfang beträgt höchstens 10 % der Gesamtbeitragseinnahme eines Jahres ohne Versicherungssteuer.

#### § 5 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung und im Einzelnen aus dem mit dem Verein geschlossenen Versicherungsvertrag.

#### § 6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### C. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

#### § 7 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Mitgliedervertreterversammlung.

#### 1. Vorstand

#### § 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Direktor und dem Stellvertreter.

Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der für den Vorstand die Geschäftsordnung erlassen kann.

Der stellvertretende Direktor hat in Ausübung der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie der Direktor selbst.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Prokuristen bestellen. Der Widerruf der Prokura steht ausschließlich dem Vorstand zu.

#### § 9 Vertretung der Gesellschaft

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Vermögensverfügungen ist die Unterschrift beider Vorstandsmitglieder oder die eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen erforderlich und genügend.

Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung sowie die Erledigung aller Geschäftsangelegenheiten.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1. Anstellung und Entlassung von Angestellten,
- 2. Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen,
- 3. Anerkennung oder Ablehnung aller Schadensansprüche,
- 4. Kassen- und Rechnungsführung,
- 5. Anlegung des Vermögens (§ 26),
- 6. Festsetzung der Beiträge.

#### 2. Aufsichtsrat

#### § 10 Zusammensetzung, Wahl

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Wählbar zum Aufsichtsrat sind die Inhaber der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe, soweit es natürliche Personen sind oder von diesen ermächtigte Personen; soweit die Inhaber juristische Personen sind, deren Organe oder von diesen ermächtigte Personen; außerdem sämtliche bisherigen und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.

Die Wahl zum Aufsichtsrat ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird.



Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte in der Versammlung oder binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl keinen Einspruch erhebt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter niederlegen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird in der nächsten Mitgliedervertreterversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen. Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

#### § 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

#### § 12 Obliegenheiten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen, sowie den Jahresabschluss, den Vorschlag für Verwendung des Bilanzgewinns und den Geschäftsbericht zu prüfen und zu genehmigen.

Zu den sonstigen Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören:

- Ernennung des Vorstands und der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- 2. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Bevollmächtigten (§ 8 Satz 4),
- 3. die Zustimmung zum Erwerb und zur Errichtung anderer Unternehmen und zur Beteiligung an solchen sowie zur Veräußerung,
- 4. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand,
- 5. eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung, soweit es sich nur um die Fassung handelt, zu ändern und für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses weitere Änderungen verlangt, diese vorzunehmen.

#### § 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Aufsichtsratssitzungen werden einmal im Kalenderhalbjahr einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist auf schriftlich begründetem Antrag des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitgliedes verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen und innerhalb zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Antragsstellung an, abzuhalten

Leiter der Aufsichtsratssitzungen ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Sitzungsbericht anzufertigen, der vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht.

In den Aufsichtsratssitzungen können die Vorstandsmitglieder und die Angestellten des Vereins teilnehmen, die der Aufsichtsrat hierzu bestimmt. Sie besitzen kein Stimmrecht, können jedoch mit der Führung des Sitzungsberichtes betraut werden.

#### 3. Mitgliedervertretersammlung

#### § 14 Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliedervertreterversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder.

Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch den Vorstand oder Aufsichtsrat zu erledigen sind, und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Die Mitgliedervertreterversammlung besteht aus mindestens 11 und höchstens 23 von ihr selbst gewählten Mitgliedervertretern, die auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Mitgliedervertreterversammlung findet immer ein Jahr nach der Neuwahl des Aufsichtsrates statt.

Die Wahl zum Mitgliedervertreter ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Nicht wählbar sind gesetzliche Vertreter und Angestellte des Vereins oder einer seiner Tochtergesellschaften.

Für jede Wahl können Vorstand und Aufsichtsrat oder Mitgliedervertreter einen Vorschlag aufstellen. Vorschläge müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliedervertreterversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit, mit Rücktritt, mit Abberufung durch die Mitgliedervertretung oder durch Tod des Mitgliedervertreters. Die Abberufung kann bei grober Pflichtverletzung oder sonst aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedervertreters. Bei vorzeitigem Erlöschen des Amtes können die Mitgliedervertreter in der nächsten Mitgliedervertreterversammlung Ersatzmitglieder wählen. Deren Amtszeit geht so lange, wie die Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedervertreters gedauert hätte.

Die Mitgliedervertreter führen ihr Amt ehrenamtlich.

#### § 15 Einberufung und Ort der Mitgliedervertreterversammlung

Die Einladung zu den Mitgliedervertreterversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

Den Versammlungsort bestimmt die Mitgliedervertreterversammlung, Zeit und Tagesordnung der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat.

#### § 16 Leiter der Mitgliedervertreterversammlung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliedervertreterversammlung. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Lei-



tung. Bei Beschwerden über die Tätigkeit des Aufsichtsrats muss der Vorsitzende einen anderen Leiter wählen lassen. Über die Verhandlung und Beschlüsse ist von einem Notar ein Sitzungsbericht mit Anwesenheitsliste aufzunehmen.

#### § 17 Beschlussfassung der Mitgliedervertreterversammlung

Sitz und Stimme haben in der Mitgliedervertreterversammlung die anwesenden Mitgliedervertreter. Die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung für bestimmte Beschlüsse keine qualifizierte Mehrheit verlangt (vgl. § 18).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist mit Zetteln abzustimmen, wenn nicht einstimmig Wahl durch Zuruf gewünscht wird.

Wird bei Wahlen einfache Mehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl zwischen den Personen statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird von Mitgliedervertretern die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung verlangt, so genügt es, wenn diese Gegenstände binnen 10 Tagen nach der Einberufung der Mitgliedervertretersammlung bekannt gemacht werden.

#### § 18 Ordentliche Mitgliedervertreterversammlung

Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliedervertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitgliedervertreter,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder (gem. § 124 Akt. G),
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds und der Mitgliedervertreter (Abs. 1 Ziffer a) sowie die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffer e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

#### § 19 Außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung

Außerordentliche Mitgliedervertreterversammlungen sind auf Beschluss des Aufsichtsrats oder der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen oder auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedervertretern.

Der Tag der außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlung darf nicht über zwei Monate, vom Tage der Antragstellung an gerechnet, hinausgeschoben werden.

#### § 20 Auslagenersatz

Die Mitglieder aller ehrenamtlichen Organe des Vereins erhalten einen Auslagenersatz, deren Höhe der Vorstand beschließt.

#### D. Vermögensverwaltung

#### § 21 Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
- 2. den sonstigen Einnahmen.

#### § 22 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

#### § 23 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen zu bilden.

#### § 24 Verlustrücklage

Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet.

- 1. Ihr sind zuzuführen:
  - a) 1% der Jahresbeiträge bis die Rücklage den Betrag von €
     3.579.044,00 erreicht hat oder nach eventueller Inanspruchnahme wieder erreicht, jedoch maximal der Jahresüberschuss,
  - b) der Betrag des Jahresüberschusses, der der Verlustrücklage weiterhin durch Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung zuzuführen ist.
- Reichen die Beiträge und die sonstigen Einnahmen zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben eines Geschäftsjahres nicht aus, wird der Fehlbetrag durch Beschluss des Vorstandes und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aus der Rücklage gedeckt.
- 3. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.
- 4. Solche Entnahmen müssen innerhalb von fünf Jahren nach Möglichkeit in gleichen Teilbeträgen wieder aufgefüllt werden.

#### § 24 a Andere Gewinnrücklagen

Zur Sicherstellung der Solvabilitätsanforderungen wird der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss den anderen Gewinnrücklagen zugeführt, soweit er nicht der Verlustrücklage (§ 24) zuzuführen ist. Die Mitgliedervertreterversammlung entscheidet durch Beschluss über den Betrag des Jahresüberschusses, der den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen ist.

#### § 25 Beitragsrückerstattung

Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage (§ 24) oder den anderen Gewinnrücklagen (§ 24 a) zuzuführen ist, ist er den Mitgliedern als Beitragsrückerstattung zurück zu gewähren.

Die Mitgliedervertreterversammlung beschließt, ob ein Überschuss den Mitgliedern auf die Beiträge des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen, in bar auszuzahlen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen ist. Wird eine solche gebildet, beschließt die Mitgliedervertreterversammlung über ihre Verwendung, die keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen darf.

Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Die Ausschüttung erfolgt jeweils zur Jahreshauptfälligkeit.

Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während der beiden gesamten vorangegangenen Geschäftsjahre waren.

Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10 Euro oder 10 % des Beitrages beträgt.

#### § 26 Anlegung des Vermögens



Das Vermögen des Vereins ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

#### E. Auflösung

#### § 27 Auflösung des Vereins

Wird der Verein auf Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung aufgelöst, so bestimmt diese die Verwendung des nach der Abwicklung bleibenden Vermögens.

Dieses kann nur zu Unterstützungszwecken, und zwar je zur Hälfte für die Belegschaft des Vereins und für die Angehörigen der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe verwendet werden. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder darf nicht stattfinden.

Im Falle der Auflösung erfolgen die Bekanntmachungen im "elektronischen Bundesanzeiger".

\_\_\_\_\_\_

Änderungen beschlossen von der Mitgliedervertreterversammlung am 18.06.2016 in Baiersbronn. Genehmigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 03.08.2016. Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim am 09.09.2016.



### Wohngebäudeversicherung

**Produktinformationsblatt Versicherungen** 

Medien-Versicherung a.G.

Wohngebäude Wohnflächenmodell Klassik / Top / Premium

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung,
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

#### Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



#### Was ist versichert?

#### **Versicherte Sachen**

Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalls abhandenkommen.

#### Versicherbare Gefahren

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

#### Versicherbare Schäden

- Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls
- Mietausfall infolge eines Versicherungsfalls

#### Versicherte Kosten

- Versichert sind bis zu dem vereinbarten Betrag, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen
  - Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
  - ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten
  - Bewegungs- und Schutzkosten.



#### Was ist nicht versichert?

- Photovoltaikanlagen nebst zugehörigen Installationen;
- In das Gebäude nachträglich eingefügte nicht aber ausgetauschte Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.



# Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- Krieg;
- Kernenergie;
- Schwamm;
- Sturmflut ;
- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



- Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen
- Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und
- Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

#### Versicherungssumme und Versicherungswert

- Folgender Versicherungswert kann vereinbart werden:
- Neubauwert:
- Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Angaben zum Gebäude zutreffend sind



#### Wo bin ich versichert?

Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



#### Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



#### Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



#### Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



#### Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres, unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, kündigen.

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos ergeben. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der ursprünglich vereinbarten Dauer.



# II. Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen sowie Sonderbedingungen



§ 12



# Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008 – Wohnflächenmodell)

Stand 01/2008

-			- 44	-
	no	$\alpha$	nitt	

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
§ 2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
§ 3	Leitungswasser
§ 4	Sturm, Hagel
§ 5	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
§ 6	Wohnungs- und Teileigentum
§ 7	Versicherte Kosten
§ 8	Mehrkosten
§ 9	Mietausfall, Mietwert
§ 10	Versicherungssumme, Versicherungswert
§ 11	Entschädigungsberechnung
§ 12	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 13	Sachverständigenverfahren
§ 14	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
§ 15	Besondere gefahrerhöhende Umstände
§ 16	Veräußerung der versicherten Sachen

### **Abschnitt B**

§ 1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalbeitrag
§ 3	Dauer und Ende des Vertrages
§ 4	Folgebeitrag
§ 5	Lastschriftverfahren
§ 6	Ratenzahlung
§ 7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 9	Gefahrerhöhung
§ 10	Mehrere Versicherer
§ 11	Versicherung für fremde Rechnung

Aufwendungsersatz



§ 13	Übergang von Ersatzansprüchen
§ 14	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 16	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderunger
§ 17	Agentenvollmacht
§ 18	Repräsentanten
§ 19	Verjährung
§ 20	Gerichtsstand
\$ 24	Anzuwandandas Pacht



#### **Abschnitt A**

#### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

#### 1. Versicherungsfall

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
  - bb) Leitungswasser,
  - cc) Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

b) Jede der Gefahrengruppen nach aa) - cc) kann auch einzeln versichert werden.

#### 2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

#### § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

#### 2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

#### 3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

#### 4. Explosion; Implosion

a) Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

b) Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

#### 5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;



- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b) bis 5 d) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

#### § 3 Leitungswasser

### 1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
  - sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche.
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs- Klima-, Wärmepumpenoder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert

## 2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

#### 3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasseroder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

#### 4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Regenwasser aus Fallrohren,
  - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
  - cc) Schwamm,
  - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
  - ee) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
  - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
  - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
  - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
  - ii) Sturm, Hagel,



- jj) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

## § 4 Sturm, Hagel

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sache befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

#### 2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/ Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

## 3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

## 4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen:
  - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen:
  - bb) Laden- und Schaufensterscheiben

## § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

## 1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

## 2. Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.



- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

#### 3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).
- b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte nicht aber ausgetauschte Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- c) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

#### § 6 Wohnungs- und Teileigentum

- 1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
  - Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
- Die übrigen Wohnungseigentümer k\u00f6nnen verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entsch\u00e4digt, als er gegen\u00fcber einzelnen Miteigent\u00fcmern leistungsfrei ist, sofern diese zus\u00e4tzliche Entsch\u00e4digung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
  - Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten
- 3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

#### § 7 Versicherte Kosten

- 1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen. Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß 1a) und 1b) ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
  - a) Aufräum- und Abbruchkosten
    - für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,
  - b) Bewegungs- und Schutzkosten
    - die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

## § 8 Mehrkosten

## 1. Beschreibung der versicherten Leistung

- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächliche entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
- b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- d) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

#### 2. Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 1 a) und b) entstehen wird.

#### 3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
  - aa) Betriebsbeschränkungen,



- bb) Kapitalmangel,
- cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,
- dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.
- b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

### 4. Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

#### § 9 Mietausfall, Mietwert

## 1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- c) Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

#### 2. Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles .
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

### 3. Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

## § 10 Versicherungssumme, Versicherungswert

## 1. Versicherungsumfang

a) Neubauwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

b) Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

## 2. Ermittlung und Anpassung des Beitrages

a) Ermittlung des Beitrages

Grundlagen der Ermittlung des Beitrages sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (Nr. 2b). Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je qm Wohn- und Nutzfläche. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrages mit dem Anpassungsfaktor.

- b) Anpassung des Beitrages
  - aa) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr. 1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
  - bb) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.



Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

cc) Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen des Versicherungsnehmers (siehe c) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil wird der Versicherungsnehmer informiert.

#### 3. Nachträgliche Änderung eines Beitragmerkmales

- a) Ändert sich nachträglich ein zugrunde liegender Umstand der Beitragsberechnung und würde sich dadurch eine höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.
- b) Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

#### § 11 Entschädigungsberechnung

### 1. Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktionsund Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Widerherstellungskosten,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand,
- d) Restwerte werden angerechnet.

## 2. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

#### 3. Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden nur die nach Vertragsschluss gemäß Abschnitt "A" § 10 Nr. 3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

## 4. Abweichende Bauausgestaltung

- a) Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.
- b) Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten ((Nr. 1a) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (Nr. 1b)) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Abschnitt "A" § 10), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Abschnitt "B" § 1) und der Gefahrerhöhung (siehe Abschnitt "A" § 15 sowie Abschnitt "B" § 9).

#### 5. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung möglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.

#### 6. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

#### 7. Mehrwertsteuer

a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.



b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt "A" § 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt "A" § 9) gilt a) entsprechend.

## 8. Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung

Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung des Beitrages (siehe Abschnitt "A" § 10 Nr. 2), die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.



## 9. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 7 gilt entsprechend.

## § 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

#### 1. Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

#### 2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

#### 3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

## 4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

## 5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## § 13 Sachverständigenverfahren

## 1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

## 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann



die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

#### 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## § 14 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

#### 1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
- b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
- c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

## 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 15 Besondere gefahrerhöhende Umstände

## 1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt "B" § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- c) an einem Gebäude Bauma
  ßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,



- d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

## 2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt "B" § 9 Nr. 3 bis Nr. 5 .

## § 16 Veräußerung der versicherten Sachen

### 1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

#### 2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

#### 3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall sp\u00e4ter als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige h\u00e4tte zugehen m\u00fcssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Ver\u00e4u\u00dfuserer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen h\u00e4tte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.



## **Abschnitt B**

#### § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

## 1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

## 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

## c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

#### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung Nr. 2. a), zum Rücktritt Nr. 2. b) und zur Kündigung Nr. 2. c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

#### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

## 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung Nr. 2. a), zum Rücktritt Nr. 2. b) oder zur Kündigung Nr. 2. c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

## 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung Nr. 2. a), zum Rücktritt Nr. 2. b) und zur Kündigung Nr. 2. c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung Nr. 2. a), zum Rücktritt Nr. 2. b) und zur Kündigung Nr. 2. c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.



## § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Folgebeitrages

#### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### 2. Fälligkeit des Erst- oder Folgebeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlungzahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

#### 3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den erste oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### § 3 Dauer und Ende des Vertrages

#### 1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

## 2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

## 3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

## 4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

## 5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

## 6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

#### § 4 Folgebeitrag

## 1. Fälligkeit

a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines oder des Nachtrags zum Versicherungsscheines oder der Rechnung bewirkt ist.

## 2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den



Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
  - Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### 4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b) bleibt unberührt.

### § 5 Lastschriftverfahren

#### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

## 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass einer oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die von Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

## 1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

## 2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
  - Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
  - Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste oder der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.



- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
  - Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
  - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
  - Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

#### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 9 Gefahrerhöhung

#### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die



ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

#### 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

## a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

## 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

#### § 10 Mehrere Versicherer

## 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

## 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.



#### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
  - Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
  - Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
  - Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

## § 11 Versicherung für fremde Rechnung

## 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

## 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

## 3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## § 12 Aufwendungsersatz

## 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.



- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

## 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
  - Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## § 13 Übergang von Ersatzansprüchen

## 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

## 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

## 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

## 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

## 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.



## § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

#### 1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

#### 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

## 3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

## § 17 Agentenvollmacht

## 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsver-hältnisses.

#### 2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## § 18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## § 19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## § 20 Gerichtsstand

## 1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.



## § 21 Überversicherung

- 1. Übersteigt die angegebene Wohnfläche, der Gebäudetyp, die Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale die tatsächliche Situation des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigenVermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**Ende des Dokuments** 



# Besondere Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung nach den VGB 2008 Wohnflächenmodell

## Klassik Stand 09/2013

1.	1. Entschädigungsgrenzen		
		r (soweit versichert)	
	2.1	Feuer-Rohbauversicherung	
	2.2	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	
	2.3	Rauch-, Ruß- und Sengschäden	
	2.4	Einschluss von Nutzwärmeschäden	
3.	Leitu	ngswasser (soweit versichert)	. 2
	3.1	Fußbodenheizung	. 2
4.	Kost	en	
	4.1	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutz- und Dekontaminationskosten	. 2
	4.2	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	
5.	Sons	stiges	. 2
	5.1	Leistungs-Update-Garantie	
	5.2	Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)	
	5.3	Photovoltaikanlagen	
	5.4	Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel	
	5.5	Neubaurabatt	. 3
	5.6	Schadenfreiheits-Rabatt	. 3
6.	Zusa	tzbausteine (gilt nur, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)	4
	ZB1	"Schutz bei grober Fahrlässigkeit"	. 4
	7B2	Mitversicherung von Vandalismus inkl. Graffiti"	4

## 1. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungsleistung aus allen Deckungs- und Haftungserweiterungen dieser Besonderen Bedingungen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500.000 € begrenzt.

## 2. Feuer (soweit versichert)

### 2.1 Feuer-Rohbauversicherung

Die im Neubau begriffenen Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber für 12 Monate, beitragsfrei gegen die Gefahr Feuer versichert.

## 2.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

- In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
- 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €.

## 2.3 Rauch-, Ruß- und Sengschäden

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt worden sind. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
- 2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Sengschäden mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €.

### 2.4 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €.

## 3. Leitungswasser (soweit versichert)

## 3.1 Fußbodenheizung

Schäden an und durch Fußbodenheizungsinstallationen sind mitversichert, soweit Kunststoff-Rohre (keine Kupferrohre) verlegt wurden und einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.

## 4. Kosten

## 4.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutz- und Dekontaminationskosten

1. Die Entschädigungsleistung für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gem. Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ist je Versicherungsfall auf 25.000 € begrenzt.

## 4.2 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- 1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbare Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert, abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten, maximal jedoch 10.000 €.
- 2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

## 5. Sonstiges

#### 5.1 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarif-Struktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die Deckungserweiterungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## 5.2 Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VGB 2008).

## 5.3 Photovoltaikanlagen

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr 3a) VGB 2008 sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

## 5.4 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

## - in Ergänzung zu Abschnitt B § 2 Nr. 1 VGB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

#### 5.5 Neubaurabatt

1. Innerhalb der ersten 15 Jahre nach erstmaliger bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes wird in der Wohngebäudeversicherung auf den Jahresbeitrag ohne Versicherungssteuer für die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel ein Neubaurabatt gemäß nachfolgender Staffel gewährt:

Rabattsätze in den Jahren nach	Neubauraba
bezugsfertiger Herstellung	
im 1. Jahr	15 %
im 2. Jahr	14 %
im 3. Jahr	13 %
im 4. Jahr	12 %
im 5. Jahr	11 %
im 6. Jahr	10 %
im 7. Jahr	9 %
im 8. Jahr	8 %
im 9. Jahr	7 %
im 10. Jahr	6 %
im 11. Jahr	5 %
im 12. Jahr	4 %
im 13. Jahr	3 %
im 14. Jahr	2 %
im 15. Jahr	1 %

- 2. Der Neubaurabatt reduziert sich jeweils zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 1 Prozentpunkt und erlischt vollständig nach Ablauf des fünfzehnten auf die bezugsfertige Herstellung des Gebäudes folgenden Jahres
- 3. Durch die jährliche Reduzierung des vereinbarten Rabattes und der hieraus resultierenden Beitragsveränderung ergibt sich kein außerordentliches Kündigungsrecht.

## 5.6 Schadenfreiheits-Rabatt

- 1. Die Medien-Versicherung a.G. gewährt einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 25 % auf den Beitrag für die im Versicherungsschein genannten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen diese Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und sich in den letzten 5 Jahren kein Schaden ereignet hat.
- 2. Nach Meldung eines Schadens fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.
- 3. Der nach Ziffer 5.6.2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren kein Schaden gemeldet wurde.
- 4. Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 1 folgt. Bei danach erfolgenden Schadenmeldungen gelten die Regelungen nach Ziffer 5.6.2 und Ziffer 5.6.3.
- 5. Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Ziffer 5.6.1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall eingetreten ist.

## Zusatzbausteine (gilt nur, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)

## ZB1,,Schutz bei grober Fahrlässigkeit"

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

- 1. In Erweiterung von Abschnitt B § 15 Nr. 1 b) VGB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
  - Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer jedoch einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 € zu tragen.
  - Sollte im Einzelfall eine fiktive verschuldensabhängige Quotelung beispielsweise bei kleinen Schäden mit geringer Schuld zu einem unter 250 € geltenden Schadenfall führen so gilt dieser.
  - Sollten weitere Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammengezählt. Es gilt vielmehr der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.
- Nr. 6.1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen des Abschnitts A §§ 14 und 15 VGB 2008 in Verbindung mit Abschnitt B §§ 8, 9 VGB 2008
- 3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.

## ZB2,,Mitversicherung von Vandalismus inkl. Graffiti"

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Ein- oder Zweifamilienhäusern durch Vandalismus inkl. Graffiti bis zu einer Entschädigungsgrenze von 2.500 €. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst, seinem Repräsentanten oder vom Mieter an der Mietsache verursacht wurden. Ab einer Schadenhöhe von 750 € besteht Anzeigepflicht bei der Polizei.



# Besondere Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung nach den VGB 2008 Wohnflächenmodell

## **Top** Stand 09/2013

		chädigungsgrenzen	
2.	Feue	r (soweit versichert)	
	2.1	Feuer-Rohbauversicherung	
	2.2	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	
	2.3	Rauch-, Ruß- und Sengschäden	
	2.4	Verpuffung, Überschalldruckwellen	
	2.5	Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper, Anprall von Fahrzeugen	2
	2.6	Blindgängerschäden	2
	2.7	Innere Unruhen	
	2.8	Einschluss von Nutzwärmeschäden	2
3.		ngswasser (soweit versichert)	
	3.1	Gasleitungen	
	3.2	$\label{thm:condition} \mbox{Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück}$	3
	3.3	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre bei Vertragsbeginn	3
	3.4	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre	3
	3.5	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre	3
	3.6	Fußbodenheizung	3
	3.7	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	4
	3.8	Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche	4
	3.9	Wasseraustritt aus Deko-Elementen	4
	3.10	Beseitigung von Rohrverstopfungen	4
	3.11	Armaturen	4
	3.12	Wasser- und Gasverlust	4
	3.13	Rückstau	4
4.		n (soweit versichert)	
	4.1	Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume	
5.		en	
	5.1	Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	
	5.2	Hotelkosten	
	5.3	Rückreisekosten aus dem Urlaub	
	5.4	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	
	5.5	Provisorische Maßnahmen	
	5.6	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutz- und Dekontaminationskosten	
	5.7	Sachverständigenkosten	
	5.8	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	
_	5.9	Mehrkosten infolge Technologiefortschritt	
6.	<b>Sons</b> 6.1	tigesLeistungs-Update-Garantie	
	6.2	Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)	
	6.3	Mindeststandards "Arbeitskreis Beratungsprozesse"	
	6.4		
	6.5	Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	
	6.6	VorsorgesummePhotovoltaikanlagen	
	6.7	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	6.8	Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel	
	6.9	Schutz bei grober Fahrlässigkeit	
	6.10	Neubaurabatt	
	6.11	Schadenfreiheits-Rabatt	
	0.11	Ochadelin Circles (Napatt	1

## 1. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungsleistung aus allen Deckungs- und Haftungserweiterungen dieser Besonderen Bedingungen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500.000 € begrenzt.

## 2. Feuer (soweit versichert)

### 2.1 Feuer-Rohbauversicherung

Die im Neubau begriffenen Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber für 24 Monate, beitragsfrei gegen die Gefahr Feuer versichert.

## 2.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

## 2.3 Rauch-, Ruß- und Sengschäden

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt worden sind. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
- 2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Sengschäden mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

## 2.4 Verpuffung, Überschalldruckwellen

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
  - a) Verpuffung
  - b) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Verpuffung

Verpuffung ist eine selbständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeit unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Gebäude einwirkt.

## 2.5 Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper, Anprall von Fahrzeugen

- 1.- Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
- In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wassersportfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Nicht versichert sind:

Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Nutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben oder gehalten werden.

## 2.6 Blindgängerschäden

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4a) VGB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
- 2. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt

### 2.7 Innere Unruhen

- 1. In Abweichung von Abschnitt A § 1 Nr. 2b) VGB 2008 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt

## Abgrenzung zur Staatshaftung

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

#### 2.8 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

## 3. Leitungswasser (soweit versichert)

### 3.1 Gasleitungen

- 1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2008 sind Bruchschäden an Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.
- 2. Ziffer 3.1.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.

## 3.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- 1. Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2. Ziff. 3.2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist
  - bei Gebäuden jünger als 10 Jahre auf 7.500 € begrenzt.
  - bei Gebäuden ab einem Alter von 10 Jahren auf 3.000 € begrenzt.

## 3.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre bei Vertragsbeginn

- Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2. Ziffer 3.3.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 € begrenzt.

## 3.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude, aber innerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Eingeschlossen sind neben Bruchschäden auch Schäden infolge Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.
- 2. Ziffer 3.4.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadens das versicherte Gebäude nicht älter als 40 Jahre ist oder bei älteren Gebäuden wenn vor dem Zeitpunkt des Schadenseintritts ein Prüfbericht vorlag, der eine Dichtigkeit der Rohre nach DIN 1986 nachweist.
  - Nach erstmaliger Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1986 sind wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen in der Folgezeit spätestens 20 Jahre nach der zuletzt durchgeführten Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 zu wiederholen. Sofern behördliche und/oder kommunale Anordnungen kürzere Zeiträume für wiederkehrende Prüfungen zur Dichtigkeit nach DIN 1986 vorsehen, so gelten diese.
- 4. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist
  - bei Gebäuden jünger als 10 Jahre auf 7.500 € begrenzt.
  - bei Gebäuden ab 10 Jahre auf 3.000 € begrenzt.

## 3.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Eingeschlossen sind neben Bruchschäden auch Schäden infolge Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.
- 2. Ziffer 3.5.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadens das versicherte Gebäude nicht älter als 40 Jahre ist oder bei älteren Gebäuden wenn vor dem Zeitpunkt des Schadenseintritts ein Prüfbericht vorlag, der eine Dichtigkeit der Rohre nach DIN 1986 nachweist.
  - Nach erstmaliger Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1986 sind wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen in der Folgezeit spätestens 20 Jahre nach der zuletzt durchgeführten Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 zu wiederholen. Sofern behördliche und/oder kommunale Anordnungen kürzere Zeiträume für wiederkehrende Prüfungen zur Dichtigkeit nach DIN 1986 vorsehen, so gelten diese.
- 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 € begrenzt.

#### 3.6 Fußbodenheizung

Schäden an und durch Fußbodenheizungsinstallationen sind mitversichert, soweit Kunststoff-Rohre (keine Kupferrohre) verlegt wurden und einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.

#### 3.7 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- 1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

### 3.8 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1a) VGB 2008 sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) bb) VGB 2008 entstanden ist.

## 3.9 Wasseraustritt aus Deko-Elementen

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Das in Zimmerbrunnen und Wassersäulen befindliche Wasser wird Leitungswasser gleichgestellt.

## 3.10 Beseitigung von Rohrverstopfungen

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2008 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude, sowie auf dem Versicherungsgrundstück, mitversichert.
- 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

#### 3.11 Armaturen

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- 2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 € begrenzt.

## 3.12 Wasser- und Gasverlust

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- Die Entschädigung zu Ziffer 3.12.1 und Ziffer 3.12.2 ist je Versicherungsfall auf 300 € begrenzt.

## 3.13 Rückstau

Witterungsbedingter Rückstau gilt als mitversichert, solange und soweit ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.

Ohne ein funktionsfähiges Rückstauventil besteht für den witterungsbedingten Rückstau kein Versicherungsschutz.

## 4. Sturm (soweit versichert)

## 4.1 Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume

- 1. Mitversichert sind Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume.
- 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

### 5. Kosten

## 5.1 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

- In Erweiterung von Abschnitt A § 9 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume zum ortsüblichen Mietwert.
- 2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- 3. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

#### 5.2 Hotelkosten

- 1. Wird die im versicherten Gebäude gelegene, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus durch ein versichertes Ereignis unbewohnbar, so werden in Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 Kosten für eine notwendige externe Unterbringung bis max. 100 € täglich und längstens für 200 Tage übernommen. Nebenkosten, insbesondere Frühstück/Verpflegung, Telefon und ähnliches werden nicht übernommen.
- 2. Diese Kostenerstattung gilt nur für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und Sturm/Hagel, soweit versichert.

- 3. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
- 4. Die Ausführungen gemäß Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.3 gelten nicht für Ferienhäuser.

## 5.3 Rückreisekosten aus dem Urlaub

- 1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versichertes Gebäude) zu gelangen.
- 2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
- 3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens fünf Tagen bis zu maximal sechs Wochen.
- 4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
- 5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz und den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
- 6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.
- 7. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## 5.4 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- 1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
  - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
  - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 5.4.1.a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- 2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, wenn sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 5.4.1 sind.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ist auf 5.000 € begrenzt.
- 4. Andere Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, gehen jedoch vor.

## 5.5 Provisorische Maßnahmen

- 1. Der Versicherer setzt Versicherungskosten und provisorische Reparaturkosten, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen geschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
- 2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über anderweitige Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
- 3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.

## 5.6 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutz- und Dekontaminationskosten

 Die Entschädigungsleistung für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gem. Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ist je Versicherungsfall auf 50.000 € begrenzt.

#### 5.7 Sachverständigenkosten

Bei einem Schadenfall mit einer Schadenhöhe von mindestens 50.000 € gelten Sachverständigenkosten bis 2.500 € beitragsfrei mitversichert.

### 5.8 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- 1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbare Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert, abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten, maximal jedoch 50.000 €.
- 2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

## 5.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

1. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

- 2. Geht die Technologieänderung auf die Veränderung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zurück, werden die Mehrkosten nur im Rahmen von Nr. 5.9.1 ersetzt.
- 3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt

## Sonstiges

## 6.1 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarif-Struktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die Deckungserweiterungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## 6.2 Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VGB 2008).

## 6.3 Mindeststandards "Arbeitskreis Beratungsprozesse"

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises "Beratungsprozesse" in der Version vom 16.02.2011 voll erfüllen.

### 6.4 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

- Hundehütte, Müllboxen, etc. gelten mitversichert.
   Garagen, Carports, Gerätehäuser sowie Gartenhäuser gelten nur als mitversichert sofern sie bei der Berechnung berücksichtigt und im Antrag aufgeführt sind.
- 2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 15.000 € begrenzt.

## 6.5 Vorsorgesumme

Für Um-, An- und Ausbauten oder Neubauten auf dem Versicherungsgrundstück gilt ein Vorsorgebetrag bis zu 30.000 € vereinbart.

#### 6.6 Photovoltaikanlagen

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr 3a) VGB 2008 sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

## 6.7 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

### - in Ergänzung zu Abschnitt B § 2 Nr. 1 VGB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

## 6.8 Schutz bei grober Fahrlässigkeit

- 1. In Erweiterung von Abschnitt B § 15 Nr. 1 b) VGB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
  - Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer jedoch einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 € zu tragen.
  - Sollte im Einzelfall eine fiktive verschuldensabhängige Quotelung beispielsweise bei kleinen Schäden mit geringer Schuld zu einem unter 250 € geltenden Schadenfall führen so gilt dieser.
  - Sollten weitere Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammengezählt. Es gilt vielmehr der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.
- Nr. 6.8.1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen des Abschnitts A §§ 14 und 15 VGB 2008 in Verbindung mit Abschnitt B §§ 8, 9 VGB 2008.
- 3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt

## 6.9 Vandalismus

1. Mitversichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Ein- oder Zweifamilienhäusern durch Vandalismus inkl. Graffiti.

- 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
- 3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder seinem Repräsentanten oder die vom Mieter an der Mietsache verursacht wurden. Ab einer Schadenhöhe von 750 € besteht Anzeigepflicht bei der Polizei.

### 6.10 Neubaurabatt

1. Innerhalb der ersten 15 Jahre nach erstmaliger bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes wird in der Wohngebäudeversicherung auf den Jahresbeitrag ohne Versicherungssteuer für die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel ein Neubaurabatt gemäß nachfolgender Staffel gewährt:

Rabattsätze in den Jahren nach	Neubauraba
bezugsfertiger Herstellung	
im 1. Jahr	15 %
im 2. Jahr	14 %
im 3. Jahr	13 %
im 4. Jahr	12 %
im 5. Jahr	11 %
im 6. Jahr	10 %
im 7. Jahr	9 %
im 8. Jahr	8 %
im 9. Jahr	7 %
im 10. Jahr	6 %
im 11. Jahr	5 %
im 12. Jahr	4 %
im 13. Jahr	3 %
im 14. Jahr	2 %
im 15. Jahr	1 %

- 2. Der Neubaurabatt reduziert sich jeweils zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 1 Prozentpunkt und erlischt vollständig nach Ablauf des fünfzehnten auf die bezugsfertige Herstellung des Gebäudes folgenden Jahres.
- 3. Durch die jährliche Reduzierung des vereinbarten Rabattes und der hieraus resultierenden Beitragsveränderung ergibt sich kein außerordentliches Kündigungsrecht.

#### 6.11 Schadenfreiheits-Rabatt

- 1. Die Medien-Versicherung a.G. gewährt einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 25 % auf den Beitrag für die im Versicherungsschein genannten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen diese Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und sich in den letzten 5 Jahren kein Schaden ereignet hat.
- 2. Nach Meldung eines Schadens fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.
- 3. Der nach Ziffer 6.11.2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren kein Schaden gemeldet wurde.
- 4. Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 1 folgt. Bei danach erfolgenden Schadenmeldungen gelten die Regelungen nach Ziffer 6.11.2 und Ziffer 6.11.3.
- 5. Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Ziffer 6.11.1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall eingetreten ist.



# Besondere Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung nach den VGB 2008 Wohnflächenmodell

## Premium Stand 09/2017

1.	Entso	hädigungsgrenzen	.3
2.	Feuer	(soweit versichert)	.3
	2.1	Feuer-Rohbauversicherung	. 3
	2.2	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	
	2.3	Rauch-, Ruß- und Sengschäden	
	2.4	Verpuffung, Überschalldruckwellen	. 3
	2.5	Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper, Anprall von Fahrzeugen	. 3
	2.6	Blindgängerschäden	
	2.7	Innere Unruhen	. 3
	2.8	Einschluss von Nutzwärmeschäden	. 3
3.	Leitu	ngswasser (soweit versichert)	
	3.1	Gasleitungen	. 4
	3.2	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	. 4
	3.3	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	.4
	3.4	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre	.4
	3.5	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre	
	3.6	Fußbodenheizung	
	3.7	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	
	3.8	Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche	
	3.9	Wasseraustritt aus Deko-Elementen	
	3.10	Beseitigung von Rohrverstopfungen	
	3.11	Armaturen	
	3.12	Wasser- und Gasverlust	. 5
	3.13	Rückstau	
	3.14	Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung	
4.	Sturm	ı (soweit versichert)	
	4.1	Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume	. 6
5.	Koste	en	.6
	5.1	Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	
	5.2	Hotelkosten	
	5.3	Rückreisekosten aus dem Urlaub	
	5.4	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	. 6
	5.5	Provisorische Maßnahmen	
	5.6	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	
	5.7	Dekontamination	
	5.8	Sachverständigenkosten	
	5.9	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	
		Mehrkosten infolge Technologiefortschritt	
		ierbissschäden an elektrischen Anlagen	
		Vandalismus	
6.	Sons	tiges	.8
	6.1	Leistungs-Update-Garantie	. 8
	6.2	Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)	
	6.3	Mindeststandards "Arbeitskreis Beratungsprozesse"	.8

6.4	Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	8
	Vorsorgesumme	
	Photovoltaikanlagen	
	Diebstahl von Gebäudebestandteilen	
	Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel	
	Schutz bei grober Fahrlässigkeit	
	Neubaurabatt	
	Schadenfreiheits-Rahatt	

## 1. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungsleistung aus allen Deckungs- und Haftungserweiterungen dieser Besonderen Bedingungen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500.000 € begrenzt.

## 2. Feuer (soweit versichert)

#### 2.1 Feuer-Rohbauversicherung

Die im Neubau begriffenen Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber für 24 Monate, beitragsfrei gegen die Gefahr Feuer versichert.

## 2.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

## 2.3 Rauch-, Ruß- und Sengschäden

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt worden sind. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Kochoder Trocknungsanlagen austritt.
- 2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Sengschäden mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

## 2.4 Verpuffung, Überschalldruckwellen

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
  - a) Verpuffung
  - b) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Verpuffung

Verpuffung ist eine selbständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeit unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Gebäude einwirkt.

## 2.5 Anprall und Absturz unbemannter Flugkörper, Anprall von Fahrzeugen

- 1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 2. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wassersportfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

  Nicht versichert sind:

Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Nutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben oder gehalten werden.

## 2.6 Blindgängerschäden

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4a) VGB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
- 2. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt

#### 2.7 Innere Unruhen

- 1. In Abweichung von Abschnitt A § 1 Nr. 2b) VGB 2008 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt

## Abgrenzung zur Staatshaftung

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

#### 2.8 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

## 3. Leitungswasser (soweit versichert)

#### 3.1 Gasleitungen

- In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2008 sind Bruchschäden an Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.
- 2. Ziffer 3.1.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.

## 3.2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs- Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2. Ziff. 3.2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist
  - bei Gebäuden jünger als 10 Jahre gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.
  - bei Gebäuden ab einem Alter von 10 Jahren auf 12.500 € begrenzt.

## 3.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs- Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2. Ziffer 3.3.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.500 € begrenzt.

## 3.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude aber innerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Eingeschlossen sind neben Bruchschäden auch Schäden infolge Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.
- 2. Ziffer 3.4.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadens das versicherte Gebäude nicht älter als 40 Jahre ist oder bei älteren Gebäuden wenn vor dem Zeitpunkt des Schadenseintritts ein Prüfbericht vorlag, der eine Dichtigkeit der Rohre nach DIN 1986 nachweist.
  - Nach erstmaliger Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1986 sind wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen in der Folgezeit spätestens 20 Jahre nach der zuletzt durchgeführten Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 zu wiederholen. Sofern behördliche und/oder kommunale Anordnungen kürzere Zeiträume für wiederkehrende Prüfungen zur Dichtigkeit nach DIN 1986 vorsehen, so gelten diese.
- 4. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist
  - bei Gebäuden jünger als 10 Jahre gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.
  - bei Gebäuden ab 10 Jahre auf 7.500 € begrenzt.

## 3.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 40 Jahre

- In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Eingeschlossen sind neben Bruchschäden auch Schäden infolge Muffenversatz und Schäden durch Wurzeleinwuchs.
- 2. Ziffer 3.5.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadens das versicherte Gebäude nicht älter als 40 Jahre ist oder bei älteren Gebäuden wenn vor dem Zeitpunkt des Schadenseintritts ein Prüfbericht vorlag, der eine Dichtigkeit der Rohre nach DIN 1986 nachweist.
  - Nach erstmaliger Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1986 sind wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen in der Folgezeit spätestens 20 Jahre nach der zuletzt durchgeführten Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 zu wiederholen. Sofern behördliche und/oder kommunale Anordnungen kürzere Zeiträume für wiederkehrende Prüfungen zur Dichtigkeit nach DIN 1986 vorsehen, so gelten diese.
- 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 € begrenzt.

#### 3.6 Fußbodenheizung

- 1. Schäden an und durch Fußbodenheizungsinstallationen sind mitversichert, soweit Kunststoff-Rohre (keine Kupferrohre) verlegt wurden und einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.
- 2. Sollte entgegen Ziffer 3.6.1 eine Fußbodenheizung aus Kupferrohren verlegt sein, so ist die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt. Außerdem gilt in diesem Fall eine Selbstbeteiligung von 500 € je Schadenfall als vereinbart.

#### 3.7 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- 1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

## 3.8 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1a) VGB 2008 sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) bb) VGB 2008 entstanden ist.

### 3.9 Wasseraustritt aus Deko-Elementen

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Das in Zimmerbrunnen und Wassersäulen befindliche Wasser wird Leitungswasser gleichgestellt.

## 3.10 Beseitigung von Rohrverstopfungen

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2008 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude, sowie auf dem Versicherungsgrundstück, mitversichert.
- 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

#### 3.11 Armaturen

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- 2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

## 3.12 Wasser- und Gasverlust

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- 2. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 nachweislich entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- 3. Die Entschädigung zu Ziffer 3.12.1 und Ziffer 3.12.2 ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

#### 3.13 Rückstau

Witterungsbedingter Rückstau gilt als mitversichert, solange und soweit ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.

Ohne ein funktionsfähiges Rückstauventil besteht für den witterungsbedingten Rückstau kein Versicherungsschutz

#### 3.14 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr.2 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Zisternen, Brunnen oder Regenwassertanks ausgetreten ist.
  - Voraussetzung ist aber, dass diese Wassersammelstelle der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Insoweit wird das dort ausgetretene Wasser dem Leitungswasser gleichgestellt.
- Das gleiche gilt für Wasser, das aus Rohren, die mit diesen Wassersammelstellen verbunden sind und aus diesen bestimmungswidrig austritt. Voraussetzung ist ebenfalls, dass diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- 3. Zusätzlich leisten wir Entschädigung für Bruchschäden an Rohren von solchen Wassersammelstellen. Voraussetzung ist wiederum, dass diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- 4. Bruchschäden an den Wassersammelstellen werden jedoch nicht ersetzt.
- 5. Frostschäden an diesen Wassersammelstellen werden nur dann ersetzt, wenn sie sich im versicherten und verschlossenen Gebäude befinden.
- 6. Rohre oder Zisternen oder Brunnen oder Regenwassersammeltanks, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht versichert.
- 7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

## 4. Sturm (soweit versichert)

## 4.1 Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume

1. Mitversichert sind Aufräumungskosten für durch Sturm oder direkten Blitzschlag umgestürzte Bäume bis zu einer Entschädigungsgrenze von 7.500 €...

### 5. Kosten

## 5.1 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

- In Erweiterung von Abschnitt A § 9 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume zum ortsüblichen Mietwert.
- 2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- 3. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

#### 5.2 Hotelkosten

- Wird die im versicherten Gebäude gelegene, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus durch ein versichertes Ereignis unbewohnbar, so werden in Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 Kosten für eine notwendige externe Unterbringung bis max. 100 € täglich und längstens für 200 Tage übernommen. Nebenkosten, insbesondere Frühstück/Verpflegung, Telefon und ähnliches werden nicht übernommen.
- 2. Diese Kostenerstattung gilt nur für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und Sturm/Hagel, soweit versichert.
- 3. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
- 4. Die Ausführungen gemäß Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.3 gelten nicht für Ferienhäuser.

#### 5.3 Rückreisekosten aus dem Urlaub

- 1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versichertes Gebäude) zu gelangen.
- 2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
- 3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens fünf Tagen bis zu maximal sechs Wochen.
- 4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
- 5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz und den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
- 6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.
- 7. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## 5.4 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- 1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
  - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
  - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 5.4.1.a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- 2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, wenn sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 5.4.1 sind.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ist auf 7.500 € begrenzt.
- 4. Andere Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, gehen jedoch vor.

## 5.5 Provisorische Maßnahmen

- Der Versicherer setzt Versicherungskosten und provisorische Reparaturkosten, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen geschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
- 2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über anderweitige Versicherungen, insbesondere Hausratversicherungen oder gewerbliche Einbruchdiebstahlversicherungen, erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
- 3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.

#### 5.6 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

 Die Entschädigungsleistung für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gem. Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ist je Versicherungsfall gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.

#### 5.7 Dekontamination

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
  - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
  - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
  - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
  - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
  - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und
  - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- 3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 5. Kosten gemäß Ziffer 5.7.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.
- 6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200.000 € begrenzt.

## 5.8 Sachverständigenkosten

Bei einem Schadenfall mit einer Schadenhöhe von mindestens 50.000 € gelten Sachverständigenkosten bis 2.500 € beitragsfrei mitversichert.

## 5.9 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- 1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbare Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert, abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten, maximal jedoch 75.000 €.
- 2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

## 5.10 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

- 1. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- 2. Geht die Technologieänderung auf die Veränderung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zurück, werden die Mehrkosten nur im Rahmen von Nr. 5.10.1 ersetzt.
- 3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.

## 5.11 Tierbissschäden an elektrischen Anlagen

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 a) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten elektrischen Leitungen und Anlagen innerhalb versicherter Gebäude, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Tiere entstehen.
- 2. Folgeschäden aller Art, z.B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Außerdem gilt ein Selbstbehalt von 20 % je Schadenfall als vereinbart.

## 5.12 Vandalismus

Mitversichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Ein- oder Zweifamilienhäusern durch Vandalismus inkl. Graffiti.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder seinem Repräsentanten oder die vom Mieter an der Mietsache verursacht wurden. Ab einer Schadenhöhe von 750 € besteht Anzeigepflicht bei der Polizei.

## 6. Sonstiges

### 6.1 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarif-Struktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die Deckungserweiterungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

### 6.2 Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VGB 2008).

## 6.3 Mindeststandards "Arbeitskreis Beratungsprozesse"

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises "Beratungsprozesse" in der Version vom 16.02.2011 voll erfüllen.

## 6.4 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

- Hundehütte, Müllboxen, etc. gelten mitversichert.
   Garagen, Carports, Gerätehäuser sowie Gartenhäuser gelten nur als mitversichert sofern sie bei der Berechnung berücksichtigt und im Antrag aufgeführt sind.
- 2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.

#### 6.5 Vorsorgesumme

Für Um-, An- und Ausbauten oder Neubauten auf dem Versicherungsgrundstück gilt ein Vorsorgebetrag bis zu 50.000 € vereinbart.

#### 6.6 Photovoltaikanlagen

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr 3a) VGB 2008 sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

## 6.7 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

- 1. Werden fest mit dem Gebäude verbundene Sachen, wie etwa Außenlampen, Briefkästen, Regenrinnen oder Antennen, gestohlen, ist dies mitversichert.
- 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 € begrenzt.
- 3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VGB 2008 leistungsfrei sein.
- 4. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## 6.8 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

### - in Ergänzung zu Abschnitt B § 2 Nr. 1 VGB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

## 6.9 Schutz bei grober Fahrlässigkeit

1. Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles Führt der Versicherungsnehmer, versicherte Person oder deren Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, macht der Versicherer von seinem Recht, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, keinen Gebrauch. Dies gilt auch bei Verletzung von

Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten, welche in Abschnitt A § 14 Nr. 1 und Abschnitt B § 8 Nr. 1 VGB 2008 geregelt sind.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer jedoch einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 € zu tragen.

Sollte im Einzelfall eine fiktive verschuldensabhängige Quotelung – beispielsweise bei kleinen Schäden mit geringer Schuld zu einem unter 250 € geltenden Schadenfall führen – so gilt dieser.

Sollten weitere Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammengezählt. Es gilt vielmehr der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.

- Nr. 6.9.1 gilt jedoch nicht bei Verletzung von Obliegenheiten entsprechend Abschnitt B §§ 8 Nr. 2 und 9 VGB 2008.
- 3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt

#### 6.10 Neubaurabatt

1. Innerhalb der ersten 15 Jahre nach erstmaliger bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes wird in der Wohngebäudeversicherung auf den Jahresbeitrag ohne Versicherungssteuer für die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel ein Neubaurabatt gemäß nachfolgender Staffel gewährt:

Rabattsätze in den Jahren nach	Neubauraba
bezugsfertiger Herstellung	
im 1. Jahr	15 %
im 2. Jahr	14 %
im 3. Jahr	13 %
im 4. Jahr	12 %
im 5. Jahr	11 %
im 6. Jahr	10 %
im 7. Jahr	9 %
im 8. Jahr	8 %
im 9. Jahr	7 %
im 10. Jahr	6 %
im 11. Jahr	5 %
im 12. Jahr	4 %
im 13. Jahr	3 %
im 14. Jahr	2 %
im 15. Jahr	1 %

- 2. Der Neubaurabatt reduziert sich jeweils zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 1 Prozentpunkt und erlischt vollständig nach Ablauf des fünfzehnten auf die bezugsfertige Herstellung des Gebäudes folgenden Jahres.
- 3. Durch die jährliche Reduzierung des vereinbarten Rabattes und der hieraus resultierenden Beitragsveränderung ergibt sich kein außerordentliches Kündigungsrecht.

## 6.11 Schadenfreiheits-Rabatt

- 1. Die Medien-Versicherung a.G. gewährt einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 25 % auf den Beitrag für die im Versicherungsschein genannten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen diese Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und sich in den letzten 5 Jahren kein Schaden ereignet hat.
- 2. Nach Meldung eines Schadens fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.
- 3. Der nach Ziffer 6.12.2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren kein Schaden gemeldet wurde.
- 4. Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 1 folgt. Bei danach erfolgenden Schadenmeldungen gelten die Regelungen nach Ziffer 5.8.2 und Ziffer 6.12.3.
- 5. Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Ziffer 6.12.1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall eingetreten ist.



## Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden **BWE 2008**

§ 1	Vertragsgrundlage
-----	-------------------

Versicherte Gefahren und Schäden § 2

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

§ 4 Erdbeben

Erdsenkung

Erdrutsch

Schneedruck

#### §8 Lawinen

Vulkanausbruch

§ 10 Nicht versicherte Schäden

§ 11 Besondere Obliegenheiten

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt

§ 13 Kündigung

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

## Leistungsversprechen

als Anhang zu den VGB und VHB

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

Tarif TE1(sofern beantragt und dokumentiert)

## § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008),
- b) Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008),

entsprechend dem jeweiligen Hauptvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung durch Witterungsniederschläge, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

## § 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Witterungsniederschläge
  - bb) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

## § 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der ver-sicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

## § 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist ein naturbedingter Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

### § 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

#### § 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

## §8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

## § 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

#### § 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung,
- c) Schäden durch Überschwemmung des Grund und Bodens durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
- d) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3)

## § 11 Besondere Obliegenheiten

- a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)
  - Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer
  - aa) bei entsprechend gefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
  - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) Hausratversicherung (VHB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

#### § 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 10 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 10 % mindestens € 500,00, höchstens jedoch € 5.000,00.

## § 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## § 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

## Tarif TE2

(nur sofern beantragt und dokumentiert gilt zusätzlich folgendes vereinbart)

Mitversichert gilt Überschwemmung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern. §10 c gilt als gestrichen.



## Klausel Glasbruch zur Wohngebäudeversicherung

Stand 12/2013

Versicherungsschutz besteht nur, so lange und soweit ein Wohngebäudeversicherungsvertrag bei der Medien-Versicherung a.G. zugleich besteht.

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:
  - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
  - b) Undichtwerden der Randverdichtungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
  - c) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen;
  - d) Schäden und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die durch Einbruch-Diebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel, durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Erdsenkung, Vulkanausbruch, Schneedruck, Überschwemmung, Rückstau, Kernenergie, nukleare Strahlen oder radioaktive Substanzen verursacht werden.
- 1.3 Kein Versicherungsschutz über die Klausel Glasbruch besteht, soweit aus einer anderweitigen Versicherung eine Ersatzleistung erlangt wird.

## 2. Versicherte Sachen

Versichert sind fest mit dem Gebäude verbundene, fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben (Normal- und Isolierverglasungen) von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergarten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen aus Glas oder Kunststoff, Lichtkuppeln, Glasbausteine, Profilbaugläser.

### 3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind insbesondere:

- a) bei Antragstellung bereits beschädigte Sachen;
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -Spiegel, -Platten (z.B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, ätzen, schleifen) sowie Blei- oder Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung sowie Reklameeinrichtungen, Werbeverglasungen, Folien und dergleichen;
- c) die Abdeckung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
- d) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- e) Außen- und Innenverglasungen von gewerblich/freiberuflich genutzten Räumlichkeiten

## 4. Entschädigungsleistung

Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung. Dies bedeutet, dass folgende Dinge ersetzt werden:

- a) die Wiederbeschaffung der beschädigten Sache in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe;
- b) Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sache;
- c) Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen bzw. Notverschalungen);
- d) Zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
- e) Das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.):
- f) Die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

Der Versicherer <u>ersetzt nicht</u> Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen an entschädigte Sachen (z.B. Farbe und Struktur) sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 10.000 € begrenzt.